

Beschlussauszug

aus der
21. Sitzung der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten
vom 15.06.2022

Top 16 Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg

Beschluss-Nr. RDG /BV/BA-22/522

Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 112 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Photovoltaikanlage an der Bahnstrecke Rostock-Stralsund“, OT Borg

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten beschließt:

Für die Flurstücke 93/4 tlw., 94, 95, 96/2 tlw., 101/1 tlw., 101/2 tlw., 101/3 tlw., 102/2 tlw., 103 tlw., 107/7 tlw., 107/8 tlw., 107/9, 107/11 tlw., 119 tlw., 120, 121 tlw., 122, 123, 124 tlw., 125, 126, 127 tlw., 128, 129 und 130 der Flur 1 Gemarkung Borg wird ein Bebauungsplan gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Osten durch die Straße „Am Wäldchen“ und das Wohngrundstück „Am Wäldchen 2“
- im Norden durch die Wohngrundstücke „Bei den Borger Tannen 2 und 3“, die Bundesstraße B 105 und Anlagen der Deutschen Bahn GA (Bahntrasse)
- im Westen durch das Wohngrundstück „Am Wäldchen 6“ und landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen

Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage
- Beachtung der naturräumlichen Ausstattung
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen Auslegung der Planunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern.

Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	25						
davon anwesend	19	Ja- Stimmen	16	Nein- Stimmen	0	Enthaltungen	3

Herr Stadtvertreter Schneider nimmt aufgrund § 24 Kommunalverfassung M-V an der Beratung und Abstimmung nicht teil.

Bemerkung:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden war. Die Stadtvertretung war beschlussfähig.

Huth
Bürgermeister
